



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-211/2012-6
Ggst.: Murtal Seilbahnen Betriebs GmbH,
8861 St. Georgen ob Murau;
Schigebietsenerweiterung Kreischberg 2012;
UVP- Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 01. Februar 2012

„Schigebietsenerweiterung Kreischberg 2012“

Bezirk Murau

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „**Schigebietsenerweiterung Kreischberg 2012**“ der Murtal Seilbahnen Betriebs GmbH, 8861 St. Georgen ob Murau, Kreischbergstraße Nr. 1, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 7, 3a Abs. 2 und 5 i.V.m. Anhang 1 Z 12 Spalte 1 lit. b) und Z 46 Spalte 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.;

Kosten:

A. Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2010, LGBl. Nr. 50/2010,

a) für diesen Bescheid € 11,60

b) nach Tarifpost A/7 für 30 Sichtvermerke auf den
5-fach eingereichten Unterlagen á € 5,70 € 171,00

Summe Landesverwaltungsabgaben € 182,60

B. Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007 (pro halbe Stunde und pro Amtorgan: € 23,70)

für den Ortsaugenschein am 30. Jänner 2012

(4 Amtorgane, Dauer: 3/2 Stunden) € 284,40

Hinweis: Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

C. Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der **Gebühren** nach dem Gebührengesetz BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 76/2011 für die Einreichunterlagen (Projekt der igbk GZ B1123) vorzunehmen:

| | | | | | |
|-----------|---------------------------|-------|---|------------------------|---|
| Gebühren: | 6 x € | 7,80 | = | € 46,80 | für Pläne |
| | 6 x € | 21,80 | = | € 130,80 | für Betriebsbeschreibung Bericht Pflanzen und Lebensräume sowie Fauna und Lebensräume |
| | 3 x € | 14,30 | = | € 42,90 | für die Niederschrift vom 30. Jänner 2012 |
| | 1 x € | 14,30 | = | € 14,30 | für den Feststellungsantrag vom 11. Jänner 2012 |
| | <u>Gesamtsumme</u> | | | <u>€ 234,80</u> | |

Dieser Betrag ist bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am Erlagschein enthalten.

Begründung

A) Verfahrensgang

1. Mit der Eingabe vom 11. Jänner 2012 hat die Murtal Seilbahnen Betriebs GmbH in 8861 St. Georgen ob Murau den Antrag auf Feststellung, ob für die geplante Schigebietsenerweiterung am Kreischberg durch Errichtung einer neuen Aufstiegshilfe und eines neuen Pistenteiles eine UVP-Pflicht gegeben ist, eingebracht.

2. Dem Projekt in Verbindung mit den Äußerungen beim Ortsaugenschein am 30. Jänner 2012 zufolge soll eine neue Aufstiegshilfe (entweder eine 8er-Sesselbahn oder aber eine 10er-Kabinenbahn) und ein neuer Pistenteil errichtet werden. Die geplante neue Aufstiegshilfe soll den Schlepplift „Riegler“ ersetzen, die beiden Schlepplifte „Sunshine I und II“ bleiben - entgegen den Projektsunterlagen - erhalten und werden nicht abgetragen. Abweichend von den Darlegungen in den Projektsunterlagen beträgt daher die Rodefläche 87.160 m².

Das Projektgebiet liegt in keinem labilen Gebiet im Sinne der Alpenkonvention sowie auch in keinem schutzwürdigen Gebiet nach Anhang 2 zum UVP-G 2000.

Es werden insgesamt 8,89 ha Flächen für die Trasse der Aufstiegshilfe und für Pisten (mit Geländeänderungen) in Anspruch genommen, davon unter Berücksichtigung der Rekultivierungsfläche wird eine Gesamtrodefläche von 87.160 m² beansprucht.

Im Zuge der Ortsaugenscheinsverhandlung wurde klargestellt, dass die im Projektgutachten Schutzgut Fauna (Dezember 2011) auf Seite 17 dargestellten weiteren Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffe in bestehende Lebensräume als Projektbestandteil aufzufassen sind und somit dem Projektrealisierungs- und Antragswillen der Projektwerberin entsprechen, soweit sie nicht den forstrechtlichen Bestimmungen widersprechen, was im forstrechtlichen Rodungsverfahren abschließend beurteilt werden wird.

Im Übrigen wird für Details des Projektes auf die eingereichten Projektsunterlagen der igbk vom Dezember 2011 (GZ.: B 1123) verwiesen.

3. Zur Klärung des Sachverhalts wurden Stellungnahmen von Sachverständigen aus den Fachgebieten Naturschutz und Forstwesen eingeholt. Die Sachverständigen hatten insbesondere auf die Frage der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und den Waldboden einzugehen.

4. Der beigezogene Amtssachverständige für Naturschutz gab beim Ortsaugenschein am 30. Jänner 2012 niederschriftlich eine fachliche Stellungnahme ab, in der er nach Beschreibung der Umfeldsituation, des Vorhabens (unter besonderer Berücksichtigung der Bauphase) auf die Schutzgüter wie folgt eingeht (wörtlich wiedergegeben):

„Auswirkungen auf Schutzgüter

Die Auswirkungen der technischen Erschließung auf die beanspruchten Natur- und Landschaftselemente ist grundsätzlich vor dem Hintergrund zu betrachten, dass es sich im gegenständlichen Fall um keine Neuerschließung eines unbeeinträchtigten Landschaftsraumes handelt, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Infrastrukturanlage, wobei keine dezentrale Ausdehnung auf bisher unerschlossene Landschaftsräume erfolgt.

Pflanzen und deren Lebensraum

Das Projekt Erweiterung Schigebiet Kreischberg wird in einem Gebiet umgesetzt, das durch bestehende Nutzungen (Liftrassen, Schipisten, Hütten, Forstwirtschaft, Forstwege, Wander-wege, etc.) bereits anthropogen geprägt ist.

Durch das geplante Projekt werden keine ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Ökologische Vorrangflächen (BIODIGITOP), Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Ramsar Gebiete sowie NATURA 2000 – Gebiete unmittelbar berührt.

Auf Grund der geringen Größe des Wirkraumes des Vorhabens (Projekt) kann festgestellt werden, dass kein Europaschutzgebiet direkt oder indirekt beeinträchtigt werden kann.

Nach vorgenommener Biotoperhebung und Beurteilung der Biotoptypen kann zusammenfassend festgestellt werden:

Durch das gegenständliche Projekt ist mit folgenden naturschutzfachlich relevanten Auswirkungen zu rechnen: Flächenverlust und Flächenwandel. Durch das Vorhaben ergeben sich dauerhafte Flächeninanspruchnahmen im Gesamtausmaß von etwa 10,6 ha. Es werden Waldflächen (Lärchen-Zirbenwald, geschlossener und lichter Bestand) im Ausmaß von etwa 8,7 ha und waldfreie Flächen (Zwergstrauchheiden, Schlagflur mit Zirben- und Lärchenaufforstung, Hochgrasflur, bestehende Skipisten und Forststraßen) im Ausmaß von etwa 1,9 ha beansprucht.

Es wird auf den beiliegenden Fachbereich „Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume“ des Büros „Umweltanalysen Baumgartner & Partner KEG“ verwiesen. Es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigungen bezüglich Pflanzen und deren Lebensräume.

Tiere und deren Lebensräume

Folgende Eingriffe bzw. Auswirkungen auf die faunistische Artengarnitur des subalpinen Lebensraumes werden berücksichtigt:

Lebensraumverlust

Erweiterungen und Verbindungen von Schigebieten führen zu linearen und flächenhaften Eingriffen in die Landschaft. Das hat u.a. eine Änderung der Bodenstruktur und der Vegetation zur Folge. In der Folge kommt es in der Betriebsphase zu einer Einengung von Rückzugsgebieten für Wild sowie zu einem Verlust von Lebensräumen (Amphibien, Reptilien) bzw. Teillebensräumen (Fledermäusen, Vögel). Es bedeutet der Eingriff in Waldflächen für Fledermäuse einen mittel- bis langfristigen Verlust von Baumquartieren und Jagdlebensräumen. Aus avifaunistischer Sicht beinhaltet der Lebensraum reichhaltige Habitatstrukturen für subalpine Gilden. So ermöglicht etwa das gute Totholzangebot eine ausgeprägte Specht-Vogelfauna. Negative Auswirkungen können sich insbesondere durch den Verlust von Bruthabitaten durch Beanspruchung von naturnahen Altholz- und Felsbereichen. Ein potentieller Verlust von Balzplätzen für Rauhfusshühner ist aufgrund der bestehenden umliegenden anthropogenen Störungen nicht zu erwarten. Insgesamt werden durch das Vorhaben Lärchen-Zirbenwaldflächen im Ausmaß von etwa 8,7 ha und offene Flächen (Zwergstrauchheiden, Sekundärstandorte) im Ausmaß von etwa 1,9 ha beansprucht. Gleichzeitig erfolgt der Rückbau von 2 Liftanlagen, wodurch Flächen in einem Gesamtausmaß von ca. 0,6 ha als nutzbarer Lebensraum für Tiere zur Verfügung gestellt werden.

Direkte Gefährdung

Mögliche Auswirkungen des Projektes durch direkte Gefährdung sind grundsätzlich durch die Rodungsarbeiten in der Bauphase für sämtliche angeführte Tiergruppen von Bedeutung. Allerdings sind bei sachgerechter Durchführung von Maßnahmen und vor allem durch Abstimmung des Bauzeitplans auf die relevanten Aktivitätszeiten und Aufenthaltsorte der Tierarten keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Störung

Zusätzliche Störeinträge durch das geplante Vorhaben sind als gering einzuschätzen, da beidseitig unmittelbar angrenzend Schilifte und Pisten vorhanden sind.

Sonstige baubedingte Auswirkungen, wie Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Luftschadstoffe, flüssige Emissionen, Abfälle und Rückstände können aufgrund der

üblichen vermeidenden Maßnahmen auf Baustellen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Es wird auf den beiliegenden Fachbericht „Schutzgut Fauna und deren Lebensräume“ des Büros für Freilandökologie und Naturschutzplanung BFN verwiesen.

Allfällige ökologische Funktionsstörungen können durch Maßnahmen reduziert bzw. kompensiert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen für die relevanten Tiergruppen können ausgeschlossen werden.

Gutachten

Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen kann nachfolgende gutachterliche Äußerung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen durch die geplanten Vorhaben abgegeben werden:

Das Projektgebiet liegt außerhalb von naturräumlichen Schutzgebieten. Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Natura 2000 (Europaschutzgebiet) Gebiete, geschützte Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. betroffen.

Die durchgeführten Biotoperhebungen seitens des zuständigen Amtes der Steiermärkischen Landesregierung haben ebenfalls keine schützenswerten Biotope oder ökologische Vorrangflächen für das Projektgebiet ausgewiesen.

Nach vorliegender Biotopanalyse und Beurteilung der Lebensraumtypen sowie der örtlichen Flora und Fauna des betroffenen Gebietes kann zusammenfassend festgestellt werden:

Die betroffenen Biotoptypen sind im Bereich des Schigebietes sowie in der näheren Umgebung in ausreichendem Maß vorhanden. Dies gilt ebenfalls für die vorhandenen Pflanzen- und Tierarten. Für die betroffenen Biotopflächen und das Arteninventar kann daher eine geringe bis mäßige Eingriffsintensität angenommen werden.

Eine Abschätzung der Eingriffserheblichkeit für die betroffenen Biotoptypen und der vorkommenden Arten im Bereich der Erweiterungsflächen für das Schigebiet Kreischberg ergibt, dass unter Einbeziehung der ökologischen Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Im Sinne einer Reduzierung des ökologischen Eingriffs werden folgende **Maßnahmen** formuliert:

- Erhalt von an das Vorhaben angrenzenden ökologisch wertvollen Flächen und artspezifisch relevanten Teilflächen durch Trassierungsband oder Sperrzäune (im Projektsgebiet während der Bauphase)

- *Flächenbegrünung:*
Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die neugeschaffenen Pisten und temporär genutzte Flächen mit einer für diese Höhenlagen geeigneten Wiesen-Saatgutmischung begrünt (Artenzusammensetzung entsprechend der umliegenden Wiesen- und Weideflächen)
- *Bepflanzungen:*
 - *im Bereich der neuen Liftrasse (Initialpflanzungen, Sukzession)*
 - *im Bereich der „alten“ Liftrasse des abgebrochenen Schlepplifts „Riegler“: Baumpflanzungen, Sukzession (Naturverjüngung) mit dem Ziel der Entwicklung einer standortgerechten Waldgesellschaft (Lärchen-Zirbenwald).*
- *Bestellung einer einschlägig fachkundigen ökologischen Bauaufsicht zur Begleitung der Maßnahmen und Durchführung einer Erfolgskontrolle für die im Rahmen des Vorhabens gesetzten Maßnahmen.*

Im Zuge der Anzeigepflicht nach § 3 des Stmk. NSCHG 1976 i.d.g.F. für das gegenständliche Vorhaben wird seitens des naturkundlichen Amtssachverständigen empfohlen, die oben angeführten Maßnahmen als Auflagen vorzuschreiben.

Das Projekt nimmt auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht, auch wenn das Vorhaben außerhalb des Landschaftsschutzgebiets liegt.

Durch das geplante Vorhaben ist mit keiner nachhaltigen und erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie auf deren Erholungswirkung zu rechnen.

Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da das geplante Vorhaben in einem bereits stark genutzten Landschaftsabschnitt für den Wintersport liegt. Die geplante neue Abfahrt und die neue Liftrasse sind im dichten Verband mit dem bereits bestehenden gut ausgebauten Schigebiet „Kreischberg“ zu sehen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben sind.

Somit ist bei diesem Erweiterungsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume im Sinne des UVP- Gesetzes auszuschließen.“

5. Der beigezogene Amtssachverständige für Forstwesen gab beim Ortsaugenschein am 30. Jänner 2012 niederschriftlich eine fachliche Stellungnahme ab, in der er nach Darstellung der betroffenen Rodeflächen und nach Hinweis darauf, dass im Zuge des Rodungsverfahrens Rekultivierungsflächen von rd. 8,7 ha vorzuschreiben sein werden, zur Beurteilung der Umweltauswirkungen auf die Waldökologie Folgendes darlegt (wörtlich wiedergegeben):

„Eine Beurteilung der Bodentypen unter Berücksichtigung der Geländemorphologie bzw. der orografischen Verhältnisse lassen keine wesentlichen Umweltauswirkungen bei einer ordnungsgemäßen Projektumsetzung betreffend der Hintanhaltung von Erosionen erwarten.

Ausschließungsgründe für das Rodungsvorhaben oder Teilflächen des Vorhabens im Sinne der Alpenschutzkonvention (z. B. labile Hangbereiche) sind nicht gegeben.

Gravierende Auswirkungen auf das Bestandesklima und offensichtliche negative Einflüsse durch die Rodungen auf die angrenzenden Bestände bei einer aus Nordwest anzunehmenden Hauptwindrichtung (Erhöhung der Sturmanfälligkeit, Sonnenbrand etc.) unter Berücksichtigung der Bestandesstruktur und der Bestandesphasen bzw. Alterklassen der Bestände an den angrenzenden Waldflächen sind nicht zu erwarten.

*Auch die natürliche **Verjüngungssituation** der Waldbereiche, insbesondere im näheren Einflussbereich des Projektgebietes ist zu beurteilen, wobei festzustellen ist, dass die **Naturverjüngung** der weitestgehend vorhandenen natürlichen Waldgesellschaften Larici-Cembretum bzw. des Picetum-Subalpinum mit Lärche und Zirbe im unteren Projektbereich **ausgesprochen vital** ist.“*

Weiters geht der ASV für Forstwesen auf mögliche **negativen Einflussfaktoren der Variantenschifahrer** („Da das gegenständliche Projekt aufgrund des flachen Geländes für das Variantenski fahren nicht attraktiv sein dürfte, ist grundsätzlich mit keiner wesentlichen negativen Beeinträchtigung zu rechnen.“) **und der Wildschäden** („Bei ordnungsgemäßer Umsetzung des Vorhabens ist grundsätzlich eine bessere Möglichkeit der Wildstandsregulierung und damit eine Verringerung der Wildschadenssituation zu erwarten.“) **ein.**

In weiterer Folge erläutert der Amtssachverständige für Waldökologie zum Projektgutachten „Schutzgut Fauna und deren Lebensräume“ (Dezember 2011), dass - soweit für das Feststellungsverfahren relevant - die angeführten ökologischen Maßnahmen, die den Waldboden betreffen, sich an forstgesetzliche Bestimmungen zu halten haben werden

(insbesondere die Verwendung von Holzgewächsen gemäß § 1 a Abs. 1 Forstgesetz). Auch die forstfachlichen Vorgaben des Rodungserlasses werden zu berücksichtigen sein. Festgehalten wird auch, dass die Ersatzflächen, welche nicht forstlich bewirtschaftet werden sollen, nicht als Ersatzflächen für Waldboden beim Rodungsverfahren anerkannt werden können.

Abschließend hält der Amtssachverständige für Forstwesen – zusammengefasst - fest, dass bei einem Vergleich des Ist-Zustandes mit den zu erwartenden Auswirkungen auf den Wald bzw. Waldboden und seine multifunktionalen Wirkungen mit keinen wesentlichen Umweltauswirkungen auf den Naturhaushalt zu rechnen sein wird. Dies vor allem auch deshalb, da der Verlust der auf der Rodefläche bestehenden Waldfunktionen als gering und insbesondere die sogenannten überwirtschaftlichen Funktionen wie die Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungs- und Lebensraumfunktion unter Berücksichtigung der vorzuschreibenden Ersatzmaßnahmen (*gemeint: im Rodungsverfahren*) ausreichend kompensiert werden können.

6. Im Rahmen des durchgeführten Parteienghörs gemäß § 45 AVG gaben der Vertreter der mitwirkenden Wasserrechtsbehörde, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die Umweltanwältin und der Vertreter der Projektwerberin jeweils Stellungnahmen ab. In allen Stellungnahmen wurde gegen das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens kein Einwand erhoben und eine UVP-Pflicht als nicht notwendig erkannt.

B) die erkennende Behörde hat erwogen:

7. Zu prüfende Rechtsgrundlagen für das gegenständliche Verfahren sind Anhang 1 Z 12 Spalte 1 lit. b) und Z 46 Spalte 2 zum UVP-G 2000.

8. Der Rodungstatbestand nach Anhang 1 Z 46 Spalte 2 UVP-G 2000 scheidet aus, da einerseits das aktuelle Vorhaben nicht 100% der Schwelle (20 ha) erreicht und andererseits in den letzten zehn Jahren ca. 10,15 ha (wovon bereits 3,78 ha Ersatzaufforstung in Abzug gebracht wurde) nur gerodet wurden und daher zusammen mit den max. geplanten 8,72 ha Rodungen der Schwellenwert von 20 ha nicht erreicht wird. In die Kumulationsprüfung fallende Vorhaben im räumlichen Naheverhältnis sind nicht vorhanden.

9. Es ist daher nach Anhang 1 Ziffer 12 Spalte 1 lit. b) i.V.m. § 3a UVP-G 2000 vorzugehen, wonach die Erweiterung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder/und Errichtung von Pisten eine UVP-Pflicht nach Durchführung einer Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren dann geboten ist, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.

9.1. Geländeänderungen sind jene Maßnahmen durch Pistenneubau oder Liftrassen, die relevante Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G haben können, wozu jedenfalls Rodungen zählen.

9.2. Zu beachten ist auch, dass in den letzten fünf Jahren genehmigte Erweiterungen einzurechnen sind und in diesem Fall die beantragte Erweiterung mindestens 5 ha betragen muss. Da in den letzten zehn Jahren für das Schigebiet 10,15 ha gerodet wurden und aktuell 8,89 ha Gesamtfläche (davon 8,72 ha Rodung) in Anspruch genommen werden sollen, ist nach der Erweiterungsregel des § 3 a Abs. 2 jedenfalls eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dies deshalb, da der Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht wird, eine Kapazitätsausweitung durch das aktuelle Vorhaben unter Einberechnung der letzten fünf Jahre von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt und nach § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 auch das aktuelle Vorhaben eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes erreicht.

10. Im Hinblick auf die fachlichen Stellungnahmen der beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz und Forstwesen kommt die Behörde in der Einzelfallprüfung zum Schluss, dass keine wesentlichen negativen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVP-G 2000 zu erwarten sind und somit durch das Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Dies wird auch durch die Stellungnahmen der beigezogenen Parteien und Beteiligten bekräftigt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. die Murtal Seilbahnen Betriebsges.m.b.H., 8861 St.Georgen ob Murau, Kreischbergstraße Nr. 1, unter Anschluss von PS III und eines Erlagscheines;
2. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, 1020 Wien, Radetzkystraße 2, als mitwirkende Seilbahnbehörde, unter Anschluss von PS VII;
3. die Bezirkshauptmannschaft Murau, als mitwirkende Forstbehörde, 8850 Murau, Bahnhofviertel Nr. 7, unter Anschluss von PS VIII;
4. die Fachabteilung 13C – Naturschutz, als mitwirkende Naturschutzbehörde (Anzeigeverfahren nach § 3 NatSchG erforderlich!),
5. das Wasserrechtsreferat im Hause als mitwirkende WRG-Behörde, z.H. Dr. Weihs,
6. die Gemeinde in 8861 St. Georgen ob Murau Nr. 45, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);
7. die Fachabteilung 13C – Umweltanwaltschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z. Hd. MMag. Ute Pöllinger;

Ergeht nachrichtlich an:

8. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte zu GZ FA19A-77 Ge11-2004/235;
9. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z. Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail (uvp@umweltbundesamt.at);
10. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
11. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).
12. die igbk, 8010 Graz, Krenngasse Nr. 8, per E-Mail: elisabeth.krishner@igbk.at

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Udo Stocker eh.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark